

Az.: 5 A 305/09
2 K 1396/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
 2. des Herrn
- beide wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwasserbeitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 18. Juli 2012

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. März 2009 - 2 K 1396/08 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens als Gesamtschuldner.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 2.317,95 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt in der Sache ohne Erfolg. Die Kläger haben nicht entsprechend § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass die von ihnen bezeichneten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) vorliegen.
- 2 Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragene Gesichtspunkte zu prüfen.
- 3 Das Verwaltungsgericht wies die Klage der Kläger auf Aufhebung des vom Beklagten ihnen gegenüber erlassenen Abwasserbeitragsbescheids über 2.317,95 € mit der Begründung ab, dass der Bescheid rechtmäßig sei und die Kläger nicht in ihren Rechten verletze. Insoweit verweise es gemäß § 117 Abs. 5 VwGO auf die zutreffenden Gründe des Widerspruchsbescheides.

- 4 In dem Widerspruchsbescheid vom 17. Juli 2008, mit dem der Beklagte den Widerspruch der Kläger gegen den Abwasserbeitragsbescheid zurückwies, führte der Beklagte zur Begründung aus, dass dem Beitragsbescheid die Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung des AZV vom 18. Juli 2006 zugrunde zu legen sei. Die abstrakte Beitragspflicht sei nicht bereits mit dem Anschluss des Grundstücks der Kläger an die öffentliche Kanalisation am 24. November 2000 entstanden, sondern habe erst auf der Grundlage der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung des Beklagten vom 18. Juli 2006 entstehen können, weil die Vorgängersatzungen vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht für nichtig erklärt worden seien.
- 5 Die Kläger wenden sich mit ihrem Vorbringen gegen diese Auffassung und tragen zur näheren Begründung vor, dass Festsetzungsverjährung eingetreten sei. Für das Entstehen der Beitragsschuld komme es maßgeblich auf den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung an. Der Beklagte habe erst am 2. April 2008 und damit acht Jahre nach dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung den streitgegenständlichen Beitragsbescheid erlassen und darauf verwiesen, dass Festsetzungsverjährung nicht eingetreten sei, weil eine wirksame Satzung erst im Jahre 2006 erlassen worden sei. Dieser Auffassung könne jedoch nicht gefolgt werden. Hier habe bereits im Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung eine Beitragssatzung bestanden. Es könne sich deshalb nicht zu Lasten der Kläger auswirken, dass die Beitrags- und Gebührensatzungen des Beklagten vom 26. Oktober 1998 und vom 30. Oktober 2002 vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht für unwirksam erklärt worden seien. Das Verwaltungsgericht habe hier nicht die besonderen Umstände des Einzelfalles berücksichtigt. Grundsätzlich werde nicht in Abrede gestellt, dass eine Beitragsforderung erst dann entstehen könne, wenn eine wirksame Satzung in Kraft getreten sei. Dies gelte aber nur dann, wenn eine Beitragsforderung zunächst (einzig) mangels einer wirksamen Beitragssatzung nicht habe entstehen können. Dies sei hier aber nicht der Fall gewesen. Der Beklagte habe die Festsetzung des Abwasserbeitrages gegenüber den Klägern schlichtweg vergessen. Er könne sich deshalb unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes nicht darauf berufen, dass nunmehr Festsetzungsverjährung deshalb nicht eingetreten sei, weil das Sächsische Obergerverwaltungsgericht die Satzungen aus den Jahren 1998 und 2002 für unwirksam bzw. nichtig erklärt habe. Dies verstoße gegen den Grundsatz

von Treu und Glauben, weil die Kläger hätten darauf vertrauen dürfen, dass sie wegen des bereits im Jahre 2000 erfolgten Grundstücksanschlusses acht Jahre später nicht mehr in Anspruch genommen würden.

6 Dieser Vortrag der Kläger begründet keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

7 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel in § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, also der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458). Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Kläger nicht.

8 Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschl. v. 21. Januar 2008 - 5 BS 331/07 -, juris, Rn. 8, m. w. N.) ist eine wirksame beitragsrechtliche Satzung für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht erforderlich. § 22 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG bestimmt insoweit, dass die Beitragsschuld bei Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten der Satzung. Diese Formulierung ist dahingehend zu verstehen, dass das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht unter anderem eine wirksame Satzung voraussetzt. Ohne eine solche Satzung fehlt es an einer Regelung für die Verteilung des Investitionsaufwands, die Voraussetzung dafür ist, die Beitragspflicht in einer bestimmten Höhe entstehen zu lassen. Die Höhe des Beitrags richtet sich maßgeblich nach den entsprechenden satzungsrechtlichen Regelungen. Fehlt es an solchen satzungsrechtlichen Regelungen, steht die Höhe des Beitrags nicht fest. Die sachliche Beitragspflicht kann deshalb auch noch nicht entstehen.

- 9 Das Grundstück der Kläger ist seit November 2000 an die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung des Beklagten angeschlossen. Ob bereits vorher eine Anschlussmöglichkeit bestand, die nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 22 Abs 1 Satz 1 SächsKAG das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht zu begründen geeignet war, kann hier dahingestellt bleiben. Die sachliche Beitragspflicht konnte weder im November 2000 noch in der Zeit davor entstehen, weil es an entsprechendem wirksamen Satzungsrecht mangelte. Die die Beitragspflicht regelnden Vorschriften der §§ 1 bis 19 der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung - AbwBGS) vom 26. Oktober 1998 wurde mit Normenkontroll-Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 3. April 2001 (5 D 665/99 -, SächsVBl. 2001, 189) für nichtig erklärt. Auch die Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung des Beklagten vom 30. Oktober 2002 wurde in ihrem beitragsrechtlichen Teil vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht für nichtig befunden (Urt. v. 15. Dezember 2005 - 5 B 537/04).
- 10 Somit lag frühestens mit der Neufassung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung des Beklagten vom 18. Juli 2006 rechtsgültiges Satzungsrecht vor, so dass im Zeitpunkt des Erlasses des streitgegenständlichen Beitragsbescheides vom 2. April 2008 die Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten war.
- 11 Die Kläger können sich auch nicht auf eine aus dem auch im öffentlichen Recht anwendbaren Grundsatz von Treu und Glauben herzuleitende Verwirkung berufen.
- 12 Verwirkung bedeutet, dass ein Recht nicht mehr ausgeübt werden darf, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Das ist zu bejahen, wenn ein Berechtigter unter Verhältnissen untätig bleibt, unter denen jedermann vernünftigerweise etwas zur Wahrung des Rechts unternommen hätte; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nach so langer Zeit nicht mehr geltend machen würde (Vertrauensgrundlage), der Verpflichtete ferner tatsächlich darauf vertraut hat, dass

das Recht nicht mehr ausgeübt würde (Vertrauenstatbestand) und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und Maßnahmen so eingerichtet hat, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.5.1990 - 8 B 156/89 -; SächsOVG, Beschl. v. 30.7.2001 - 1 BS 125/01 - und Beschl. v. 6.11.2009 - 1 A 760/08 -; BayVGH, Beschl. v. 9.1.2006, - 2 ZB 05.3157 -; OVG Saarland, Urt. v. 5.12.1995 - 2 R 4/95 -, jeweils zitiert nach juris).

- 13 Daran gemessen hat der Beklagte bereits keine Vertrauensgrundlage geschaffen, aus der die Kläger schließen konnten, dass sie nicht mehr zu einem Abwasserbeitrag herangezogen werden würden. Zwar liegen zwischen dem Anschluss des Grundstücks an die Abwasserentsorgungseinrichtung des Beklagten am 24. November 2000 und dem Erlass des Beitragsbescheids am 2. April 2008 ca. sieben Jahre und vier Monate. Eine Vertrauensgrundlage ist aber dadurch nicht geschaffen worden, weil der Grund hierfür in dem Umstand begründet lag, dass jedenfalls bis zum In-Kraft-Treten der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung des Beklagten vom 18. Juli 2006 kein gültiges Satzungsrecht bestand. Ein in dieser Zeit ergangener Beitragsbescheid wäre rechtswidrig gewesen.
- 14 Auch der weitere Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO führt nicht zur Zulassung der Berufung. Es ist in der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts geklärt, dass das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 SächsKAG eine wirksame Beitragssatzung voraussetzt.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO.
- 16 Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 GKG.
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Tischer

Dr. Pastor

Ausgefertigt:

*Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*